

Bericht

des Aufsichtsrats der

RHI AG
mit dem Sitz in Wien
Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

betreffend die Prüfung der grenzüberschreitenden Verschmelzung der
RHI AG
mit der RHI-MAG N.V. gemäß entsprechenden Verschmelzungsplan
(§ 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 220c AktG)

23.06.2017

Der Aufsichtsrat der RHI AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 103123 b ("**RHI**"), erstattet hiermit nachstehenden Bericht gemäß § 3 Abs 2 EU-Verschmelzungsgesetz ("**EU-VerschG**") iVm § 220c Aktiengesetz ("**AktG**") betreffend die beabsichtigte grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme der RHI als übertragende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Rechten und Pflichten und unter Ausschluss der Liquidation auf ihre 100 %ige Tochtergesellschaft RHI-MAG N.V., eine niederländische Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) registriert im Handelsregister der Handelskammer der Niederlande unter der Registernummer 68991665 mit dem Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9 ("**RHI-MAG**"), als übernehmende Gesellschaft gemäß den Vorschriften des EU-VerschG und des niederländischen Zivilgesetzbuchs und unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel I Umgründungssteuergesetzes ("**UmgrStG**") zum Verschmelzungstichtag 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ ("**Verschmelzung**").

Im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist unter FN 442121 d die RHI Feuerfest GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen ("**RHI GmbH**"). RHI ist Alleingesellschafterin der RHI GmbH.

1. Gegenstand des Berichtes

- 1.1** Der Vorstand der RHI und der Verwaltungsrat der RHI-MAG haben am 23.06.2017 einen Verschmelzungsplan betreffend die Verschmelzung aufgestellt. Der Verschmelzungsplan wird den Hauptversammlungen von RHI und RHI-MAG voraussichtlich am 04.08.2017 zur Zustimmung vorgelegt.
- 1.2** Der Vorstand der RHI und der Verwaltungsrat der RHI-MAG haben dazu am 23.06.2017 einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht aufgestellt.
- 1.3** Der Verschmelzungsplan wurde für RHI von der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als Verschmelzungsprüfer geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG einen Prüfbericht erstattet, der diesem Bericht als Anlage ./1 angeschlossen ist.
- 1.4** Die vorgesehene grenzüberschreitende Verschmelzung ist der zweite Teil einer zweistufigen Umgründung (siehe hiezu Kapitel 4.4.1.6).

2. Grundlage des Berichts

- 2.1** Den Mitgliedern des Aufsichtsrats von RHI liegen folgende Unterlagen vor:
 - (a) der Verschmelzungsplan von RHI und RHI-MAG vom 23.06.2017;
 - (b) der gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstands der RHI und des Verwaltungsrats der RHI-MAG vom 23.06.2017;
 - (c) der Prüfbericht für RHI von PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs

GmbH & Co KG vom 23.06.2017;

2.2 Dementsprechend hat der Aufsichtsrat von RHI die beabsichtigte Verschmelzung auf der Grundlage des gemeinsamen Verschmelzungsberichts des Vorstands der RHI und des Verwaltungsrats der RHI-MAG vom 23.06.2017 und des Prüfungsberichts für RHI von der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG vom 23.06.2017 einer Prüfung unterzogen. Der Bericht des Verschmelzungsprüfers für RHI-MAG liegt dem Aufsichtsrat zwar vor, ist aber nicht Gegenstand der Prüfung des Aufsichtsrats von RHI.

3. Allgemein und Hintergrund

3.1 Die Feuerfestindustrie hat in den letzten Jahren eine Konsolidierung erfahren. RHI hat sich in der Vergangenheit intensiv mit verschiedenen (strategischen) Optionen zur weiteren Festigung ihrer Marktstellung auseinandergesetzt, um den profitablen Marktzuwachs zu steigern. Die Verschmelzung – als wesentliches Erfordernis und Voraussetzung für den Abschluss des Kontrollerwerbs an der Magnesita Refratários S.A., einer brasilianischen Gesellschaft mit ihrem Sitz in Praça Louis Ensch, 240, Cidade Industrial, in der Stadt Contagem, Bundesstaat Minas Gerais, eingetragen in der Junta Commercial (Handelsregister) unter der NIRE (Handelsregisternummer) 31.300.026.485 ("**Magnesita**"), und die Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in RHI-MAG nach dem Kontrollerwerb – wird als beste Option zur Stärkung der Position der RHI auf einem zunehmend wettbewerbsintensiveren Markt angesehen.

3.2 Die strategischen Beweggründe der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe für die Transaktion, sind die Bündelung der Kräfte, um die jeweilige Präsenz des anderen zu ergänzen und einen in hohem Maße wettbewerbsfähigen, vertikal integrierten, globalen Anbieter von Produkten, Systemen und Dienstleistungen der Feuerfestindustrie zu bilden. Infolge der ausgedehnten geografischen Reichweite sowie des Produkt- und Dienstleistungsportfolios wird die verbundene Gruppe Zugang zu den Kernmärkten, der Kundenbasis und den geographischen Regionen sowohl von RHI als auch von Magnesita haben.

Das Management der RHI hält diese Transaktion für eine einmalige Chance zur Ergänzung ihres bestehenden Angebots, insbesondere durch Aufnahme von Dolomit-Produkten in ihr Bestandsportfolio, durch die Steigerung des Vertriebs von funktionalen Produkten (Flow Control-Produkte) und um durch das verbundene Unternehmen Kunden durch das deutlich erweiterte Netz von Produktions- und Vertriebsstandorten besser bedienen zu können, wie auch dadurch, dass die verbundene Gruppe zum führenden Unternehmen im weltweiten Markt der Feuerfestprodukte, der ansonsten von starker Fragmentierung und intensivem Wettbewerb geprägt ist, wird.

Die geographische Präsenz der beiden Gesellschaften ist höchst komplementär. Die von RHI erzielten Umsätze wurden überwiegend durch den Vertrieb in EMEA (einschließlich CIS) und Asien generiert (51% und 22% des im Jahr 2016 erzielten Umsatzes der RHI Gruppe), mit sehr eingeschränkten Umsatzerlösen in Südamerika.

Im Gegensatz dazu hat Magnesita eine starke Präsenz im Heimatmarkt Südamerika wie auch in Nordamerika (70% des Umsatzes in 2016). Die Transaktion zielt darauf ab, die verbundene Gruppe von der Präsenz, Erfahrung und Kundenbasis in den jeweiligen Kernmärkten von RHI und Magnesita im Kontext eines globalen Marktes mit anspruchsvollen Kunden, die Feuerfestprodukte weltweit beschaffen, profitieren zu lassen. Die Transaktion wird ferner auch die Kundennähe der verbundenen Gruppe hinsichtlich Produktionsstätten mit kürzeren Durchlaufzeiten, schnelleren Lieferungszeiten, kürzeren Transportwegen und durch Betreuung vor Ort verbessern.

RHI erwartet, dass die Transaktion zu Skaleneffekten und Synergien in verschiedenen Schlüsselbereichen, wie Beschaffung und Produktion, allgemeine Verwaltung, Transport, Verkauf und Marketing, Forschung und Entwicklung, sowie Rohstoffversorgung und Rohstoffeinkauf führen wird. Der operative Aufbau des kombinierten Unternehmens wird voraussichtlich von der Umsetzung gemeinsamer Operational Excellence-Standards, erhöhter Flexibilität in der Produktion und einer verbesserten Produktionskostenbasis profitieren.

Die Rohstoffversorgung und die damit zusammenhängenden Preise werden durch die Charakteristika des relevanten Marktes beeinflusst. Magnesita verfügt über mehrere große Minen zur Gewinnung von feuerfesten Rohstoffen, die sich hauptsächlich in Brasilien (Brumado), die vorwiegend Magnesit produzieren, den Vereinigten Staaten (York), die hauptsächlich Dolomit produzieren, befinden. Die Transaktion ermöglicht RHI den Zugang zum Minennetzwerk der Magnesita in Süd- und Nordamerika und Magnesita den Zugang zum Minennetzwerk der RHI in Europa. Die Kombination der Minenkapazitäten der RHI und der Magnesita wird es der verbundenen Gruppe ermöglichen, Rohstoffe lokal zu beziehen und dadurch ihre Rohstoffintegrationsstufe beizubehalten oder sogar zu steigern und ihre Lieferflexibilität auf Grund niedriger Logistikkosten und kürzerer Lieferzeiten zu erhöhen. Das Management der RHI erwartet, dass die Integration der Rohstoffreserven zum Ausgleich von Nachfragevolatilitäten, zum Ausbalancieren von unternehmensinterner Versorgung und externen Einkäufen, sowie zur Verbesserung der Effizienz betreffend das Working Capital und die Logistikkosten beiträgt.

Die Transaktion wird der verbundenen Gruppe ermöglichen, Zugang zu Technologien und Know-How zu verschaffen, die gegenwärtig entweder von RHI oder Magnesita, jedoch nicht von beiden, gehalten werden. Zum Beispiel wird die verbundene Gruppe den Vorteil der Flow-Control Technologie der RHI haben, und die Forschung und Entwicklung jeder Gesellschaft wird zum Vorteil der verbundenen Gruppe verfügbar sein. Weiters führt die Transaktion zur Konsolidierung der Managementteams von RHI und Magnesita und ermöglicht sohin der verbundenen Gruppe von markt- und produktspezifischen Fähigkeiten, dem Know-How und der Erfahrungen der einzelnen Personen sowie der Fachleute von RHI und Magnesita zu profitieren, was zum Beispiel zu einer multikulturell vielfältigeren und offeneren Belegschaft, Teamgeist, gemeinsamen Nutzen von Management Best Practices und Managementfähigkeiten und besserer Fortbildung

führen soll. Das Management von RHI geht daher davon aus, dass die Transaktion die Fähigkeit der verbundenen Gruppe, mit ihren Wettbewerbern erfolgreich zu konkurrieren und die talentiertesten und fähigsten Manager sowie Fachleute in der Industrie an sich binden zu können, was wiederum die Wettbewerbsposition der verbundenen Gruppe in Hinblick auf Innovation, Technologie und Wachstum erhöht, aufrechterhalten oder steigern wird.

Das Management der RHI geht davon aus, dass die Notierung der Holdinggesellschaft der verbundenen Gruppe im Premium Segment der Official List am Main Market an der Londoner Börse und die Zulassung der Aktien der RHI Magnesita zum Handel am Main Market an der Londoner Börse nicht nur die internationale Ausrichtung der verbundenen Gruppe nach der Transaktion widerspiegelt und hervorhebt, sondern insbesondere auch die Sichtbarkeit der RHI für globale Investoren erhöhen und die Finanzierungsmöglichkeiten der verbundenen Gruppe durch leichteren Zugang zu internationalem Kapital verbessern wird.

4. Beteiligte Gesellschaften und Magnesita

4.1 Im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist unter FN 103123 b die RHI AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen. Das Grundkapital der RHI beträgt EUR 289.376.212,84 und ist zerlegt in 39.819.039 auf Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien der RHI sind zu ISIN AT0000676903 im Marktsegment Prime Market zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

4.2 RHI-MAG N.V. ist eine niederländische Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) mit Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen unter 68991665 im Handelsregister der Wirtschaftskammer der Niederlande. Alleinaktionärin der RHI-MAG ist die RHI. RHI-MAG hat ihren Verwaltungssitz in Wien, Österreich, in den Geschäftsräumlichkeiten der RHI. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung iSd § 27 Bundesabgabenordnung (*Place of Effective Management, "POEM"*) der RHI-MAG ist somit in Wien, Österreich. RHI-MAG ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft gemäß § 1 Abs 2 KStG.

4.3 Magnesita wird von einem Syndikat von mehreren Gesellschaftern, nämlich Alumina, GPCP4 und Rhône, kontrolliert (Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam "**Control Block**").

Magnesita hat insgesamt 50.894.981 Stück Magnesita Aktien ausgegeben. Alumina hält 17.730.945 Stück Magnesita Aktien. GPCP4 hält 227.660 Stück Magnesita Aktien. Rhône hält 4.203.915 Stück Magnesita Aktien. Der Control Block hält sohin 22.162.520 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 43,55% entsprechen. UV Gestora de Ativos Financeiros LTDA hält 2.889.308 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5,68% entsprechen. Alaska Investimentos Ltda. hält 2.793.830 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5,49% entsprechen. Die restlichen Magnesita Aktien in

Höhe von rund 45,29% befinden sich im Streubesitz (*Free Float*).

4.4 Zusammenfassung der Gesamttransaktion

4.4.1 Kontrollerwerb

Am 05.10.2016 schlossen Dutch Brasil Holding BV, eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit ihrem Sitz in Arnhem, die Niederlande, und der Geschäftsanschrift Velperweg 81, 6824 HH Arnhem, Niederlande, eine mittelbare Tochtergesellschaft der RHI ("**Dutch Brasil Holding**"), als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina und Rhône, als Verkäufer andererseits (Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam die "**Verkäufer**") einen Aktienkaufvertrag (*Share Purchase Agreement*) hinsichtlich des Verkaufs, Kaufs und der Übertragung von zumindest 46% und höchstens 50% plus eine Aktie des Grundkapitals der Magnesita ("**SPA**") (gemäß den Bestimmungen im SPA betrifft dies jedoch nicht die von Magnesita gehaltenen eigenen Aktien) ("**Kontrollerwerb**") ab. Am 03.11.2016 gab GPCP4 eine Erklärung ab, dem SPA als Verkäufer beizutreten (*Deed of Adherence*) und 227.660 Stück Magnesita Aktien an RHI zu verkaufen ("**DOA**"). Die Verkäufer haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, den Kontrollerwerb herbeizuführen.

Im SPA wurde der Kaufpreis für eine Magnesita Aktie mit EUR 8,1870530, gerundet EUR 8,19, festgelegt. Da RHI im Zuge des Zusammenschlusses beabsichtigt 100% der Magnesita Aktien zu erwerben, beträgt der Gesamtkaufpreis für sämtliche 50.894.981 Stück Magnesita Aktien maximal EUR 416.679.907,62, sofern Magnesita bis zum Abschluss des Kontrollerwerbs nicht weitere Aktien zurückkauft ("**Gesamtkaufpreis**"). Der Gesamtkaufpreis wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita sinken.

4.4.1.1 Aufschiebende Bedingungen des Kontrollerwerbs

Vor Abschluss des Kontrollerwerbs sowie vor Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer (Dutch Brasil Holding) ist RHI – zum Teil unter Mitwirkung der Verkäufer und/oder von Magnesita – nach dem SPA verpflichtet, aufschiebende Bedingungen zu erfüllen, welche im Wesentlichen Folgende umfassen:

- die Durchführung einer umfangreichen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der RHI Gruppe, die im Wesentlichen die Spaltung und die Verschmelzung, die Beendigung der Börsennotierung der RHI an der Wiener Börse und die Notierung der neu ausgegebenen RHI-MAG Aktien an der Londoner Börse, umfasst ("**Umstrukturierung**"). RHI-MAG tritt somit mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung als Gesamtrechtsnachfolgerin der RHI in sämtliche Rechte und Pflichten der RHI ein, sofern diese nicht auf die RHI GmbH vor der Verschmelzung übertragen worden sind. Insbesondere tritt die RHI-MAG als Gesamtrechtsnachfolgerin der RHI in das SPA ein;
- RHI und RHI-MAG haben jeweils sämtliche Bewilligungen, Beschlüsse, Bestätigungen, Zustimmungen, Freigaben, Genehmigungen oder Zulassungen

(einschließlich der Zustimmung der Vertretungs- und Aufsichtsorgane) unter anwendbaren nationalen Rechtsordnungen für die Umstrukturierung und die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital der RHI-MAG zwecks Ausgabe der neuen RHI-MAG Aktien an die Verkäufer und die Minderheitsaktionäre der Magnesita einzuholen. Dies umfasst auch die Zustimmung der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Verschmelzung;

- die Barabfindungsansprüche der Aktionäre der RHI, die im Zuge der Verschmelzung von ihrem gesetzlichen Austrittsrecht Gebrauch machen, dürfen in Summe einen Betrag von EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen, sofern RHI nicht auf diese Bedingung verzichtet;
- Wird die Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Verschmelzung und damit zur Umstrukturierung nicht erteilt und/oder übersteigen die Barabfindungsansprüche der Barabfindungsaktionäre im Zuge der Verschmelzung in Summe EUR 70.000.000,00 (und RHI verzichtet nicht auf die Erfüllung dieser Bedingung), kann Dutch Brasil Holding das SPA kündigen. Wird das SPA aus diesem Grund gekündigt, ist Dutch Brasil Holding zur Zahlung einer vereinbarten Vertragsbruchstrafe (*Break Fee*) in Höhe von EUR 20.000.000,00, und im Falle aller anderen Auflösungsgründe des SPA, die außerhalb des Einflussbereichs des Control Blocks liegen, zur Zahlung einer Break Fee in Höhe von EUR 10.000.000,00 an die Verkäufer verpflichtet ("**Break Fee**");
- die Zulassung der neu ausgegeben Aktien der RHI-MAG (dargestellt durch *Depositary Interests*) im Premium Listing Segment of the Official List und zum Handel am Main Market der Londoner Börse ("**UK Listing**") gemäß den Bestimmungen über die Börsennotierung der FCA und den Zulassungsbedingungen der Londoner Börse (*London Stock Exchange*);
- die fusionskontrollrechtliche Freigabe oder Nichtuntersagung der Transaktion oder Bestätigung, dass keine Anmeldung notwendig ist, durch die zuständigen Behörden in betroffenen Jurisdiktionen ("**Fusionskontrollfreigabe**"). Bedingungen im Zuge der Fusionskontrollfreigabe müssen nicht erfüllt werden, wenn sich im Fall der (hypothetischen) Erfüllung der Bedingungen vor oder am 31.12.2015, die kumulierten Jahresumsätze der RHI Gruppe und Magnesita Gruppe zum Stichtag 31.12.2015 im Ausmaß von 15% oder mehr im Vergleich zu den tatsächlichen kumulierten Jahresumsätze verringert hätten ("**Wesentliche Reduktion**"); und
- Anmeldung, Anzeige und/oder Einreichung des Kontrollerwerbs und/oder des Pflichtangebots als Auslandsinvestition an die dafür zuständigen Behörden.;

(gemeinsam die "**Aufschiebenden Bedingungen**").

4.4.1.2 *Status des Fusionskontrollverfahrens*

Der Status des Fusionskontrollverfahrens wird in Abschnitt 8.4 (b) des gemeinsamen Verschmelzungsberichts detailliert dargestellt.

4.4.1.3 Gründe für Auflösung des SPA

Wie unter Punkt 4.4.1.1 erwähnt, gibt es verschiedene Gründe für die Kündigung und Auflösung des SPA, so insbesondere das Verfehlen der Zustimmung der Hauptversammlung zur Umstrukturierung oder das Überschreiten der Summe der geltend gemachten Barabfindungsansprüche eines Betrags von EUR 70.000.000,00.

Weiters sind die Parteien des SPA, sofern nicht jene Bewilligungen, die unter zwingend anwendbaren nationalen Regulierungen einzuholen und aufschiebende Bedingungen unter dem SPA sind ("**Regulatorische Bedingungen**"), binnen einer Frist von 18 Monaten nach Abschluss des SPA, sohin bis zum 06.04.2018, erteilt sind, zum Rücktritt vom SPA berechtigt. Lediglich in dem Fall, dass alle Regulatorischen Bedingungen mit Ausnahme jener nach dem Recht von Argentinien erfüllt sind, verlängert sich diese Frist auf 24 Monate, sohin bis zum 06.10.2018. Dutch Brasil Holding ist unter bestimmten im SPA genannten Gründen berechtigt, auf den Eintritt der Regulatorischen Bedingungen sowie der Bedingung, dass die Barabfindungsansprüche der austretenden Aktionäre der RHI einen Betrag von EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen dürfen, zu verzichten. Ein solcher Verzicht steht der Erfüllung der jeweils vom Verzicht erfassten Bedingung gleich.

4.4.1.4 Übernahme und Delisting der Magnesita

Nach Abschluss des Kontrollerwerbs muss RHI-MAG oder eine Konzerngesellschaft der RHI-MAG als Käufer gemäß dem SPA, brasilianischem Recht und anwendbaren Bestimmungen (insbesondere den Bestimmungen des Novo Mercado) ein öffentliches Pflichtangebot an alle ausstehenden Magnesita Aktionäre ("**Free Float-Aktionäre**") zum Erwerb aller ausstehenden Aktien der Magnesita ("**Free Float-Aktien**") zu denselben Bedingungen wie unter dem SPA richten ("**Pflichtangebot**").

RHI-MAG direkt oder indirekt oder eine Konzerngesellschaft der RHI-MAG als Käufer kann das Pflichtangebot mit einem Angebot für die Einstellung der Börsennotierung von Magnesita und/oder einem freiwilligen Delisting Angebot von Magnesita aus dem "Novo Mercado" Börsensegment verbinden ("**Delisting-Angebot**"). Nach den brasilianischen Regeln zum Delisting muss das Delisting-Angebot an sämtliche Free Float-Aktionäre adressiert werden und der Kaufpreis für die Hingabe der Aktien im Zuge des Delisting-Angebots zumindest den angemessenen Wert (*fair value*) der Magnesita-Aktien darstellen. Wird das Delisting-Angebot mit dem Pflichtangebot verbunden, ist das Delisting-Angebot ebenso an alle Free Float-Aktionäre zu richten. Wenn das Delisting-Angebot nach Abschluss des Pflichtangebots gelegt wird, besteht der Empfängerkreis des Delisting-Angebots aus jenen Free Float-Aktionären, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben.

Das Delisting-Angebot gilt nach brasilianischem Recht als erfolgreich durchgeführt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Free Float-Aktionäre, die sich (und ihre Magnesita Aktien) zur Teilnahme im Delisting-Angebot angemeldet haben, ihre Magnesita Aktien in das Delisting-Angebot verkaufen oder dem Delisting ausdrücklich zustimmen.

Free Float-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, können in einer Nachfrist von drei Monaten nach Abschluss des Delisting-Angebots das Delisting-Angebot nachträglich annehmen. RHI-MAG beabsichtigt, dass spätestens nach Erfüllung des Delisting-Angebots weniger als 5% der Magnesita Aktien im Besitz der Free Float-Aktionäre sind. RHI-MAG ist diesfalls als Hauptaktionär der Magnesita berechtigt, von den restlichen Free Float-Aktionären die Übertragung ihrer Magnesita Aktien gegen Bezahlung eines Kaufpreises in gleicher Höhe wie unter dem Delisting-Angebot zu verlangen ("**Squeeze-Out**").

Sollte die Schwelle für den Squeeze-Out nicht erreicht werden, können Free Float-Aktionäre nach Abschluss des Delisting-Angebotes und Verstreichen der Nachfrist die von ihnen gehaltenen Free Float-Aktien jederzeit zu einem frei festsetzbaren Kaufpreis an RHI-MAG veräußern ("**Zusatzverkäufe**").

4.4.1.5 *Gesamtkaufpreis*

Gemäß den Bestimmungen des SPA hat RHI-MAG 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien auszugeben. Zum Teil sollen diese an die Verkäufer als Gegenleistung für den Kontrollerwerb ausgegeben werden, zum Teil werden diese an Free Float-Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen des Pflichtangebots und die Differenz wird an institutionelle Investoren über den Markt gegen Bargeld ausgegeben. Jene neuen RHI-MAG Aktien, welche an die Verkäufer und/oder an Free Float-Aktionäre als Gegenleistung ausgegeben werden, werden als "**Share Gegenleistung**" bezeichnet. Die Differenz zwischen dem Gesamtkaufpreis je Aktie (rund EUR 8,19) und dem in Aktien geleisteten Kaufpreis je Aktie wird in bar bezahlt ("**Bargegenleistung**"). Die gesamte Bargegenleistung wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita im Wert von rund EUR 8,19 je so eingezogener Aktie abnehmen.

a Gegenleistung für Kontrollerwerb

Der Kaufpreis für den Kontrollerwerb alleine liegt daher bei 50.894.981 ausgegebenen Magnesita Aktien zwischen EUR 191.672.757,50 (46%) und EUR 208.339.962,00 (50% plus eine Aktie) ("**Kontrollpreis**"). Der Kontrollpreis setzt sich aus Anteilen an der Share Gegenleistung und an der Bargegenleistung zusammen.

Wie schon oben ausgeführt, beträgt die Gesamtanzahl der Share Gegenleistung 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien. Die Beteiligung dieser 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien, die tatsächlich für den Kontrollerwerb an die Verkäufer ausgegeben wird, ist abhängig von der tatsächlich von den Verkäufern bei Abschluss des Kontrollerwerbs gehaltenen Magnesita Aktien am Grundkapital der Magnesita. RHI-MAG hat daher 4.600.000 bis 5.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien an die Verkäufer zuzuteilen und auszugeben. Dies entspricht bei einer Bewertung von EUR 17,50 je RHI-MAG Aktie einem Gegenwert in Höhe von EUR 80.500.000,00 bis EUR 87.500.000,00 ("**Share Gegenleistung Verkäufer**").

Der Anteil der Verkäufer an der Bargegenleistung wird – abhängig von der Anzahl

der tatsächlich von den Verkäufern im Wege des Kontrollerwerbs erhaltenen Magnesita Aktien – zwischen EUR 111.172.757,50 und EUR 120.839.962,00 betragen ("**Bargegenleistung Verkäufer**").

b Gegenleistung für Pflichtangebot

Die Free Float-Aktionäre müssen im Pflichtangebot gleichbehandelt werden wie die Verkäufer im Rahmen des Kontrollerwerbs. Deshalb stehen den Free Float-Aktionäre folgenden Möglichkeiten offen:

- Gegenleistung bestehend aus Share Gegenleistung, mit einem Ausgleichsbetrag (sofern nicht ausreichend RHI-MAG Aktien vorhanden sind) in Bar ("**Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre**"); oder
- Ausschließlich Gegenleistung in Bar ("**Reine Bargegenleistung Free Float Aktionäre**").

Wenn ein Free Float Aktionär die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre annimmt, bekommt er neu auszugebende RHI-MAG Aktien ("**Share Gegenleistung Free Float**"). Je nach Anzahl der RHI-MAG Aktien aus der sich die Share Gegenleistung der Verkäufer zusammensetzt, werden zwischen 5.000.000 und maximal 5.400.000 Stück RHI-MAG Aktien als Share Gegenleistung für Free Float Aktionäre zur Verfügung stehen. Die Share Gegenleistung Free Float hat bei einem Ausgabewert einer RHI-MAG Aktie von EUR 17,50 einen baren Gesamtgegenwert in Höhe von EUR 87.500.000,00 bis EUR 94.500.000,00. Ausgleichsbeträge (sofern es welche gibt) für die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre werden in Bar bezahlt. Somit wäre bei 100%-iger Annahme des Pflichtangebots eine bare Gegenleistung in Höhe von EUR 120.839.945,62 bis EUR 130.507.150,11 an die Free Float-Aktionäre zu leisten ("**Bargegenleistung Free Float Aktionäre**"). Die Share Gegenleistung Free Float Aktionäre und die Bargegenleistung Free Float Aktionäre bilden gemeinsam die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre. Die Bargegenleistung Free Float Aktionäre wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita abnehmen.

Als eine Alternative zur Gemischten Gegenleistung Free Float Aktionäre wird den Free Float Aktionären im Rahmen des Pflichtangebots eine reine Bargegenleistung angeboten.

Wird das Pflichtangebot von sämtlichen Free Float Aktionären angenommen, beträgt die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre – je nach Anzahl der RHI-MAG Aktien aus der sich die Share Gegenleistung der Verkäufer zusammensetzt – zwischen EUR 208.339.945,62 und EUR 225.007.150,11 (angepasst je nach SELIC-Zinssatz) ("**Free Float-Preis**"). Die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre wird angesichts des vierten Rückkaufprogramms und des fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita im Wert von rund EUR 8,19 je so eingezogener Aktie abnehmen.

c Abnahmepflicht und –recht der Verkäufer (*Top-Up Shares*)

Das SPA verpflichtet die Verkäufer – zusätzlich zur Share-Gegenleistung Verkäufer im Rahmen des Kontrollerwerbs - neue RHI-MAG Aktien zu übernehmen, falls die Anzahl der neuen RHI-MAG Aktien, die als Share-Gegenleistung ausgegeben werden geringer ist als die Gesamtzahl der 10.000.000 neuen RHI-MAG Aktien, die im Rahmen der Transaktion ausgegeben werden sollen. Die Verkäufer sind unter dem SPA verpflichtet, insgesamt mindestens 6.500.000 Stück neue RHI-MAG Aktien als Share Gegenleistung zu erwerben. Darin enthalten ist die Share Gegenleistung der Verkäufer für den Kontrollerwerb im Ausmaß von maximal 5.000.000 Stück.

Weiters haben die Verkäufer das Recht (aber nicht die Verpflichtung), 1.500.000 zusätzliche RHI-MAG Aktien zu erwerben, wodurch die Gesamtanzahl der durch sie erwerbenden RHI-MAG Aktien 8.000.000 Stück beträgt. Im Rahmen des Pflichtangebots müssen die Verkäufer daher – abhängig von der bereits durch die Share Gegenleistung Verkäufer übernommenen RHI-MAG Aktien – mindestens 1.500.000 und können bis zu maximal 3.400.000 weitere RHI-MAG Aktien nach dem Kontrollerwerb erwerben ("**Top-Up Shares**").

Die Verkäufer haben RHI (nach der Verschmelzung: RHI-MAG) (i) binnen einer Frist von 12 Monaten nach Unterzeichnung des SPA, sohin bis zum 06.10.2017, oder (ii) binnen fünf Werktagen nach der Erfüllung oder dem Verzicht der letzten Regulatorischen Bedingung, die maximale Anzahl an Top-Up Shares, die sie beabsichtigen zu erwerben, mitzuteilen ("**Maximale Top-Up Shares**").

RHI-MAG hat nach Ablauf der Pflichtangebotsfrist die Anzahl der von den Verkäufern mindestens abzunehmenden Top-Up Shares mitzuteilen. Die Verkäufer sind sodann verpflichtet, mindestens die gemeldete Anzahl an Top-Up Shares zu übernehmen.

4.4.1.6 *Umstrukturierung der RHI Gruppe*

Als Aufschiebende Bedingung des SPA hat RHI vor Abschluss des Kontrollerwerbs die Umstrukturierung durchzuführen. Solange die Regulatorischen Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt sind, ist RHI nicht verpflichtet, die für die Umstrukturierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Umstrukturierung der RHI Gruppe setzt sich gesellschaftsrechtlich aus zwei Schritten zusammen:

- (i) der Spaltung; sowie darauf folgend
- (ii) die Verschmelzung.

Die Spaltung ist der Verschmelzung notwendigerweise strukturell vorgelagert, wird aber parallel mit ihr vorbereitet und beschlossen. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung der Spaltung mit der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht (i) der Spaltungs- und Übernahmevertrag insbesondere unter der Bedingung,

dass die Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsplan gemäß § 5 EU-VerschG insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH die Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und diese im Firmenbuch eingetragen wird.

Durch die Spaltung bleibt die Börsennotiz von RHI an der Wiener Börse unberührt. Erst durch Rechtswirksamkeit der Verschmelzung kommt es zur Beendigung der Börsennotierung (*Delisting*) von RHI, wobei allerdings deren Gesamtrechtsnachfolgerin RHI-MAG an der London Stock Exchange börsennotiert sein wird.

Aufgrund der Verschmelzung erhalten die RHI-Aktionäre RHI-MAG Aktien gegen ihre RHI-Aktien im Umtauschverhältnis von eins zu eins.

4.4.1.7 *Abspaltung des Geschäftsbetriebs und von Beteiligungen der RHI auf die RHI GmbH*

RHI beabsichtigt, vor dem Erwerb der Magnesita ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt der im Spaltungs- und Übernahmevertrag genannten Beteiligungen auf die österreichische RHI GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen (siehe auch Punkt 4.4.1.1). Mit Ausnahme der Mittel, mit denen das Stammkapital aufgebracht wird, verfügt die RHI GmbH vor Rechtswirksamkeit der Spaltung über keine wesentlichen weiteren Vermögenswerte und hat auch keine wesentlichen Verbindlichkeiten.

Die Spaltung soll vor der Verschmelzung erfolgen, um den Verbleib des derzeitigen operativen Betriebs und der in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer der RHI in einer österreichischen Gesellschaft sicherzustellen.

Die Verschmelzung als zweiter Schritt der Umstrukturierung ist gemäß den Bestimmungen des Verschmelzungsplans unter anderem aufschiebend bedingt mit der Rechtswirksamkeit der Spaltung, weshalb die Spaltung der Verschmelzung notwendigerweise strukturell vorgelagert ist.

RHI ist vertraglich verpflichtet, die Spaltung als Aufschiebende Bedingung (siehe Punkt 4.4.1.1) des SPA zur Erfüllung des SPA Closing durchzuführen. Die Nichtdurchführung der Spaltung hat die Verpflichtung zur Zahlung einer Break Fee durch Dutch Brasil Holding und RHI an die Verkäufer in Höhe von EUR 20.000.000,00 zur Folge.

- Spaltungs- und Übernahmevertrag

Der Vorstand der RHI und die Geschäftsführung der RHI GmbH haben am 23.06.2017 den Spaltungs- und Übernahmevertrag errichtet.

Die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmevertrags ist aufschiebend bedingt durch (i) die Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmevertrags durch die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH und (ii) die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlungen der RHI und

RHI-MAG.

Der Vorstand der RHI soll durch die Hauptversammlung der RHI ermächtigt werden, in seinem Ermessen und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH die Spaltung erst dann zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, wenn (i) keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der RHI über die Spaltung oder damit zusammenhängenden Beschlüsse, insbesondere auch die im Rahmen der Verschmelzung zu fassenden Beschlüsse der Hauptversammlung der RHI, die anhängig sind oder (ii) derartige Klagen nach rechtlicher Prüfung die Eintragung der Spaltung bzw der Verschmelzung im Firmenbuch (und damit deren Wirksamwerden und damit das Wirksamwerden aller damit zusammenhängenden Beschlüsse) voraussichtlich nicht verhindern werden. Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

▪ Abzuspaltende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte

Die Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrags beschreiben in ihrem Kapitel 4.10.1 die Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte, die auf RHI GmbH übergehen. In Kapitel 4.10.2 werden jene Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte beschrieben, die bei RHI verbleiben.

a Spaltungsprüfer

Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien als Firmenbuchgericht vom 01.06.2017 wurde die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als gemeinsamer Spaltungsprüfer vom für die RHI zuständigen Gericht gemäß § 17 SpaltG iVm § 96 GmbHG, § 220b AktG bestellt ("**Spaltungsprüfer**").

Gemäß § 17 iVm § 3 Abs 4 SpaltG ist im Zuge der Spaltung für die RHI vom für die RHI zuständigen Gericht ein Restvermögensprüfer zu bestellen. Der Restvermögensprüfer kann zugleich Spaltungsprüfer sein, weshalb mit Beschluss des Handelsgerichts Wien als Firmenbuchgericht vom 01.06.2017 die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, auch als Restvermögensprüfer bestellt wurde ("**Restvermögensprüfer**").

b Bereitgestellte Dokumente

Für die Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Anwendung des Art VI UmgrStG hat RHI folgende Dokumente mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Spaltung in der außerordentlichen Hauptversammlung den RHI Aktionären zur Verfügung zu stellen:

- Spaltungs- und Übernahmevertrag;
- die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der RHI sowie der RHI GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre einschließlich der Corporate Governance Berichte, soweit diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen waren;
- die geprüfte Schlussbilanz der RHI zum 31.12.2016;
- der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstands der RHI und der Geschäftsführer der RHI GmbH;
- der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Spaltungsprüfers PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG; und
- der gemeinsame Spaltungsbericht der Aufsichtsräte von RHI und RHI GmbH.

5. Erläuterungen der Bedingungen der Verschmelzung

Der Vorstand der RHI und der Verwaltungsrat der RHI-MAG haben in ihrem gemeinsamen Verschmelzungsbericht vom 23.06.2017 die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger und die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einschließlich der Auswirkungen der Verschmelzung auf die schuldrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer erläutert. Weiters hat der Vorstand der RHI und der Verwaltungsrat der RHI-MAG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Maßnahmen gemäß § 226 Abs 3 AktG iVm § 3 Abs 2 EU-VerschG, die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung und den gemeinsamen Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien sowie die Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan wurde für RHI von der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG als Verschmelzungsprüfer geprüft; über diese Prüfung hat die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG einen schriftlichen Prüfbericht erstattet.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan, der Grundlage der geplanten Verschmelzung von RHI und RHI-MAG ist, legt insbesondere Folgendes fest:

5.1 Gründung RHI-MAG

Zur Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung hat RHI RHI-MAG mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 45.000,00, das in 45.000 Aktien zerlegt ist, gegründet. RHI ist vor der Verschmelzung Alleinaktionärin der RHI-MAG.

RHI und RHI-MAG beabsichtigen, nach Rechtswirksamkeit der Spaltung die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durchzuführen.

5.2 Vermögensübertragung

Durch die Verschmelzung überträgt RHI ihre gesamten nach Rechtswirksamkeit der Spaltung noch verbleibenden Vertragsverhältnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf RHI-MAG. RHI erlischt ohne Liquidation.

5.2.1 Aufschiebende Bedingungen

- Voraussetzung für den Vollzug der Verschmelzung ist die Erfüllung oder, soweit rechtlich zulässig, der (schriftliche) Verzicht beider Gesellschaften auf die Erfüllung der folgenden Bedingungen vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung: die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Handelbarkeit der Aktien der RHI-MAG, die im Zusammenhang mit der Verschmelzung an Aktionäre der RHI AG zugeteilt werden, an der London Stock Exchange muss durch Ausstellung einer *Confirmation of Eligibility* durch die UK Listing Authority bestätigt worden sein;
- keine rechtlich zuständige staatliche Behörde hat eine Verfügung oder ein Gesetz verabschiedet, erlassen, verlautbart, vollstreckt oder eingetragen, die bzw. das in Kraft ist und den Vollzug der Verschmelzung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen untersagt, und es wurde von keiner rechtlich zuständigen staatlichen Behörde eine Verfügung verabschiedet, eingetragen, verlautbart oder vollstreckt, die den Vollzug der Verschmelzung untersagt oder rechtswidrig macht;
- die Gesamthöhe des Barbetrags, der an RHI-Aktionäre zu zahlen ist, die Barabfindungsrechte gemäß § 10 EU-VerschG ausüben, darf insgesamt EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen;
- die Zustimmung zur Spaltung und Verschmelzung durch die Außerordentliche Hauptversammlung der RHI;
- die Zustimmung zur Spaltung durch die Generalversammlung der RHI GmbH;
- die Zustimmung zur Verschmelzung durch die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG;
- die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich.

5.2.2 Eintragung der Verschmelzung in das österreichische Firmenbuch

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung (deren Zeitpunkt sich nach niederländischem Recht als dem auf die übernehmende Gesellschaft anwendbaren Recht bestimmt) erlischt die RHI ohne Liquidation. Eines gesonderten Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung der RHI bedarf es nicht. Durch die Beendigung gehen die von RHI ausgegebenen Aktien unter. Die Notierung der RHI im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG erlischt *ex lege*.

6. Ermittlung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung

6.1 Share-for-Share Austausch

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI eine RHI-MAG Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI ("**Umtauschverhältnis**"), sofern dieser Inhaber kein

Barabfindungsaktionär ist ("**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**"). Die Barabfindungsaktionäre erhalten ebenso eine RHI-MAG-Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI, wobei diese Neuen RHI-MAG Aktien der Barabfindungsaktionäre unverzüglich im Wege einer Privatplatzierung verkauft werden (siehe Punkt 5.4 des Verschmelzungsplans).

Da RHI-MAG eine im Alleineigentum der RHI stehende Gesellschaft ist und da ein Umtauschverhältnis der RHI Aktien zu RHI-MAG Aktien von 1:1 vorgesehen ist, und alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI an RHI-MAG übertragen werden, haben der Vorstand und der Verwaltungsrat davon Abstand genommen, das Umtauschverhältnis auf eine Bewertung der Gesellschaften zu stützen. Zudem werden dem Umtauschverhältnis entsprechend in Verbindung mit der Verschmelzung keine baren Zuzahlungen geleistet.

ENDYMION Accountants B.V. hat als bestellter niederländischer Verschmelzungsprüfer der RHI-MAG das Eigenkapital der RHI und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 2:328 Abs 1 und Artikel 2:333g des Niederländisches Zivilgesetzbuch zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden niederländischen Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG hat als bestellter österreichischer Verschmelzungsprüfer der RHI die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung gemäß § 7 EU-VerschG zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

7. Gesetzliches Austrittsrecht und Barabfindung

Barabfindungsaktionäre, die nicht RHI-MAG Aktionäre werden wollen, können entweder ihre RHI Aktien bis Nachweisstichtag, also dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen Betrag erzielen, der über dem Barabfindungsangebot liegt, wenn der Aktienkurs oder der Verkaufspreis das Barabfindungsangebot übersteigt) oder von ihrem Recht auf Barabfindung Gebrauch machen ("**Barabfindungsrecht**").

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 10 EU-VerschG steht jedem RHI-Aktionär das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu, wenn er in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Aktionär der RHI war ("**Barabfindungsaktionär**"). Das Angebot kann (i) gleichzeitig mit dem Widerspruch zur Niederschrift in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI angenommen werden, oder (ii) die Annahmeerklärung

muss RHI schriftlich ("**Barabfindungsmittelung**") binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zugehen ("**Barabfindungsfrist**"). Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bedingt. Die Barabfindung ist am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fällig und verjährt in drei Jahren.

Für die Erfüllung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Barabfindungsaktionären Sicherheit zu leisten. Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG, die Voraussetzung für die rechtswirksame Durchführung der Verschmelzung ist, darf erst ausgestellt werden, wenn die Barabfindungsansprüche der Aktionäre sichergestellt sind oder nachgewiesen wird, dass alle Barabfindungsaktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben. Bei Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung zur Eintragung im Firmenbuch gemäß § 14 Abs 1 Z 8 EU-VerschG wird die Sicherstellung der tatsächlich beanspruchten Barabfindung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Barabfindungsberechtigten wird durch eine Bankgarantie oder einen Barerlag, der von einem Treuhänder zu Gunsten der Barabfindungsberechtigten gehalten wird, erfolgen.

7.2 Die Barabfindung

Die Barabfindung, die RHI-MAG den RHI-Aktionären anbietet beträgt EUR 26,50 je RHI Aktie (zum Zeitpunkt des Umtausches in eine RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses) ("**Barabfindung**").

Gemäß den Bestimmungen des SPA kann RHI vom SPA zurücktreten, wenn im Rahmen der Verschmelzung eine Barabfindung im Gesamtbetrag von mehr als EUR 70.000.000,00 gemäß § 10 EU-VerschG an die Barabfindungsaktionäre zu zahlen ist. Der Abschluss des Kontrollerwerbs ist daher auch mit einer Barabfindungszahlung im Zuge der Verschmelzung von nicht mehr als EUR 70.000.000,00 bedingt.

Auf Grundlage von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden, die von einem Bewertungsexperten angewendet wurden, hat RHI-MAG die Barabfindung pro RHI-Aktie ermittelt. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde im Gutachten des Verschmelzungsprüfers bestätigt, bleibt jedoch Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung nach der Verschmelzung (Siehe Abschnitt 12 [*Berechnung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*] des Verschmelzungsberichts).

7.3 Treuhänder der Barabfindung

Die Gesellschaften haben Herrn Notar Dr. Christian Mayer, Seilerstätte 28, 1010 Wien, Österreich, zum Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG ("**Treuhänder**") bestellt. Der Treuhänder wird den Gesamtbetrag der Barabfindungsansprüche, die den Barabfindungsaktionären zustehen ("**Barabfindungstreuhänderlag**") bis zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, oder falls ein Barabfindungsaktionär von seiner Annahme des Barabfindungsangebots zurückgetreten ist, bis zur Erklärung des Rücktritts gegenüber seiner Depotbank,

treuhändig halten.

Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Treuhänder dafür sorgen, dass der auf dem Treuhandkonto erliegende Barabfindungstreuhänderlag der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 117507 f, als Abwicklungsstelle, gutgeschrieben wird. Die Abwicklungsstelle wird dafür Sorge tragen, dass der Barabfindungsbetrag oder ein möglicher höherer Veräußerungserlös des *Private Placements* der Barabfindungsaktien den Konten der Barabfindungsaktionäre gutgeschrieben wird. (Zum *Private Placement* siehe sogleich unten).

7.4 Abwicklung des Barabfindungsangebots

Die Barabfindungsaktien verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf den Depots der Barabfindungsaktionäre.

Die Barabfindungsaktionäre sind verpflichtet, bei ihrer Depotbank ein Formular ("**Barabfindungsformular**") einschließlich insbesondere der Kontodaten, der Anzahl der RHI-Aktien, für die sie ihr Barabfindungsrecht ausüben (die "**Barabfindungsaktien**"), dem Nachweis, dass sie die Barabfindungsaktien seit der über die Verschmelzung Beschluss fassenden Hauptversammlung der RHI gehalten haben, und die Anweisung, ihre Barabfindungsaktien bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu sperren, einzureichen. Dementsprechend bleiben die Barabfindungsaktionäre bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung rechtliche Eigentümer ihrer Barabfindungsaktien und können ihr Stimmrecht ausüben, sofern vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten wird.

RHI hat die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuchgericht des Handelsgerichts Wien unter FN 117507 f ("**Abwicklungsstelle**") im Rahmen eines Bankenkonsortiums mit der Privatplatzierung (*private placement*) der Barabfindungsaktien bei qualifizierten Anlegern im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens ("**ABB**") beauftragt. Sollte der Preis pro Barabfindungsaktie in einer solchen Privatplatzierung die Höhe der Barabfindung übersteigen, werden die Barabfindungsaktionäre diesen höheren Preis erhalten. Sobald die Verschmelzung rechtswirksam wird, werden die Barabfindungsaktien vom Depot der Barabfindungsaktionäre eingezogen, gegen RHI-MAG-Aktien zum Umtauschverhältnis getauscht und den im ABB identifizierten Anlegern zugeteilt und geliefert. Den Barabfindungsaktionären wird die Barabfindung oder ein in der ABB erzielter höherer Preis gutgeschrieben.

7.5 Rücktritt von der Annahme des Barabfindungsangebots

Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH und dem Verwaltungsrat der RHI-MAG – und

ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag und dem Verschmelzungsplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

Gleichfalls sind die Barabfindungsaktionäre berechtigt, bis 3 Bankarbeitstage vor dem Nachweistichtag von ihrer Annahme des Barabfindungsangebots zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts vom Barabfindungsangebot sind die Barabfindungsaktionäre verpflichtet, gegenüber ihrer Depotbank und RHI zu erklären, dass sie von der Annahme des Barabfindungsangebots zurücktreten. Sie haben die Depotbank anzuweisen, ihre Barabfindungsaktien zu entsperren. Folglich werden die Barabfindungsaktionäre keinen Anspruch auf Barabfindung haben. Die Übertragung der Barabfindungsaktien ist danach wieder möglich. Die Barabfindungsaktien werden nach Wirksamkeit der Verschmelzung zu neuen RHI-MAG-Aktien umgewandelt.

7.5.1.1 *Genehmigtes Kapital der RHI-MAG*

Gemäß § 4 der RHI-MAG-AoA beträgt das genehmigte Grundkapital der RHI-MAG ("**Genehmigtes Kapital**") derzeit EUR 225.000,00. Das Genehmigte Kapital ist in 225.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Es ist vorgesehen, dass mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die RHI-MAG-AoA geändert wird, wobei diese Änderung eine Änderung des Genehmigten Kapitals auf den Betrag von EUR 100.000.000,00 beinhaltet, das in 100.000.000 Aktien zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt werden wird.

7.5.1.2 *Erste Kapitalerhöhung*

Die Aktionäre der RHI erhalten als Gegenleistung für ihre untergehenden RHI Aktien neue RHI-MAG Aktien, welche von RHI-MAG aus ihrem Genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Zunächst werden mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung alle 45.000 Stück von RHI-MAG ausgegebenen Aktien eingezogen und gleichzeitig auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 39.819.039 Stück junge Aktien im Nominalbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) an die RHI-Aktionäre ausgegeben ("**Erste Kapitalerhöhung**"). Das Grundkapital der RHI-MAG wird somit nach der Verschmelzung in dieselbe Anzahl an Aktien zerlegt sein wie das Grundkapital der RHI vor der Verschmelzung. Die Verschmelzung ist daher verhältnismäßig.

RHI wird als Alleinaktionärin der RHI-MAG den Verwaltungsrat der RHI-MAG ermächtigen, bis zu 10.000.000 Stück neu geschaffene RHI-MAG Aktien auch unter Bezugsrechtsausschluss an die Verkäufer und an jene Aktionäre der Magnesita auszugeben, die im Zuge des Pflichtangebots das Angebot und nicht das reine Barangebot annehmen. Die Zeichnung der im Zuge von Kapitalerhöhungen von RHI-MAG auszugebenden bis zu 10.000.000 Stück RHI-MAG Aktien wird zu einer Verwässerung der derzeitigen RHI Aktionäre als Aktionäre der RHI-MAG nach der

Verschmelzung führen.

7.5.1.3 *Zweite Kapitalerhöhung*

Nach der Verschmelzung und der Ersten Kapitalerhöhung besteht das Grundkapital der RHI-MAG aufgrund des Umtauschverhältnisses aus 39.819.039 Stück RHI-MAG Aktien.

Zum Abschluss des Kontrollerwerbs wird RHI-MAG ihr Grundkapital von 39.819.039 Stückaktien um mindestens 4.600.000 und höchstens 5.000.000 Stückaktien auf mindestens 44.419.039 und höchstens 44.819.039 Stückaktien erhöhen ("**Zweite Kapitalerhöhung**"), um an die Verkäufer die im SPA vereinbarte Anzahl an neuen RHI-MAG Aktien auszugeben ("**Neue Verkäufer RHI-MAG Aktien**"). Die Zweite Kapitalerhöhung findet nach der Verschmelzung und unter Bezugsrechtsausschluss statt. Es wird zu einer Verwässerung des Anteilsbesitzes der an der RHI-MAG nach der Verschmelzung und vor der Zweiten Kapitalerhöhung beteiligten Aktionäre kommen.

7.5.1.4 *Dritte Kapitalerhöhung*

Im Rahmen des Pflichtangebots sind an alle Free Float-Aktionäre für die restlichen Magnesita Aktien mindestens 5.000.000 und bis zu 5.400.000 weitere neue RHI-MAG Aktien ("**Free Float Neue RHI-MAG Aktien**") zu begeben ("**Dritte Kapitalerhöhung**"). Das Gesamtvolumen neu zu begebender RHI-MAG Aktien im Rahmen der Transaktion wird nach der Zweiten und Dritten Kapitalerhöhung auf 10.000.000 Stück steigen. Das Grundkapital von mindestens 44.419.039 Stückaktien nach der Verschmelzung und nach der Zweiten Kapitalerhöhung wird daher auf 49.819.039 Stück Aktien erhöht werden.

Soweit die Anzahl der ausgegebenen neuen RHI-MAG Aktien, unter Berücksichtigung der gesamten Share Gegenleistung im Zuge des Kontrollerwerbs, des Pflichtangebots und aller von den Verkäufern erworbenen Top-Up-Shares, weniger als 10.000.000 beträgt, wird der Saldo auf die 10.000.000 RHI-MAG Aktien im Rahmen der Dritten Kapitalerhöhung an Investoren auf dem Markt unter einem weiteren ABB platziert.

7.5.1.5 *Börsenzulassung*

Ein Antrag auf Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien (i) zum Premium Listing Segment der Official List nach Kapitel 6 der britischen Börsennotierungsregeln ("**Premium Listing**") an die Financial Conduct Authority ("**FCA**") gemäß § 73A des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung ("**FSMA**") und (ii) zum Handel am Main Market der Londoner Börse für börsennotierte Wertpapiere an LSE (gemeinsam die "**Zulassung**") wird vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingebracht werden. Zum Zeitpunkt dieses Verschmelzungsberichts sind die RHI-Aktien noch im Amtlichen Handel der Wiener Börse notiert. Nach der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI nicht mehr als juristische Person bestehen und die RHI-Aktien werden nicht mehr an der Wiener Börse notieren. Der Handel mit RHI-Aktien an der Wiener Börse wird am Tag vor Rechtswirksamkeit

der Verschmelzung beendet. Bestätigte Aufträge, die am Record Date noch nicht durchgeführt sind, werden transformiert und in RHI-MAG Aktien erfüllt. Ansprüche auf Lieferung von RHI Aktien werden in Ansprüche auf Lieferung von RHI-MAG Aktien transformiert und in RHI-MAG Aktien erfüllt. Es wird erwartet, dass binnen eines Börsetages nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Zulassung wirksam werden und sodann ein uneingeschränkter Handel mit RHI-MAG Aktien (vertreten durch Depositary Interests) an der LSE stattfinden wird. Der Handel mit RHI-MAG Aktien vor Zulassung wird auf einer "when issued" (sobald emittiert) Basis stattfinden. Dieser Handel wird auf die alleinige Gefahr der betroffenen Parteien durchgeführt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die RHI-MAG-Aktien zur Notierung an einem geregelten Markt einer anderen Börse zugelassen werden oder gehandelt werden sollen als der Londoner Börse. Es ist beabsichtigt, einen Handel der RHI-MAG Aktien im unregulierten dritten Markt der Wiener Börse, einem multilateralem Handelssystem (Multilateral Trading Facility), zu beantragen. Diese Zeitangaben der Zulassung können sich ohne Ankündigung ändern. Weitere Informationen zu den Bedingungen und dem Verfahren für die Zuteilung von RHI-MAG-Aktien werden in einer auf der Website von RHI (www.rhi-ag.com) veröffentlichten Mitteilung bekannt gegeben. RHI und RHI-MAG verrechnen RHI-Aktionären keine Kosten für den Aktienumtausch. Alle Kosten in Verbindung mit dem Aktienumtausch (etwa Bankgebühren, Abwicklungsgebühren), zur Klarstellung jedoch keine Steuern und wiederkehrenden Depotgebühren, werden von RHI-MAG getragen.

8. Weitere Erläuterungen zum Verschmelzungsplan

8.1 Arbeitsrechtliche Mitbestimmung

Derzeit gibt es keine Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne der Richtlinie 2001/86/EG auf Ebene der RHI-MAG. Auf Ebene der RHI besteht die vom österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz ("**ArbVG**") vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung. Derzeit hat der Konzernbetriebsrat der RHI das Recht, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden. Da die RHI im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, wäre es grundsätzlich erforderlich, einen Verhandlungsprozess mit einem besonderen Verhandlungsgremium über die Arbeitnehmermitbestimmung durchzuführen, die in der RHI-MAG nach Durchführung der Verschmelzung zur Anwendung kommen soll. Die Organe der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften haben sich darauf verständigt, der Hauptversammlung der RHI und der Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vorzuschlagen, stattdessen die allgemeinen Regeln der Arbeitnehmermitbestimmung wie sie in Artikel 1:31 Absatz 2 und 3 des niederländischen Gesetzes über die Arbeitnehmermitbestimmung in Europäischen Gesellschaften (*Wet rol werknemers bij de Europese vennootschap*) festgeschrieben sind ("**Standardregeln**") und in Übereinstimmung mit Abschnitt 2:333k Absatz 12 des Niederländisches Zivilgesetzbuches anzuwenden.

Die Standardregeln sehen vor, dass die Arbeitnehmervertreter nach der Verschmelzung das Recht haben, jene Anzahl an nicht geschäftsführenden

Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden, die der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen, die die Arbeitnehmervertreter zurzeit bei RHI entsenden können. Da die Arbeitnehmervertreter bei RHI derzeit berechtigt sind, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden, muss den Arbeitnehmervertretern auch das Recht eingeräumt werden, nach der Verschmelzung ein Drittel der nicht geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird siebzehn (17) nicht geschäftsführende Direktoren umfassen. Ab dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung können sechs (6) nicht geschäftsführende Direktoren von den Arbeitnehmervertretern entsandt werden (ein Drittel der Gesamtzahl der nicht geschäftsführenden Direktoren von RHI-MAG, aufgerundet). Dies wird auch in der Satzung der RHI-MAG so festgeschrieben werden.

Die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat der RHI-MAG, die von den Arbeitnehmern zu besetzen sind, hat alle in der Europäischen Union beschäftigten Arbeitnehmer der RHI-Gruppe zu berücksichtigen und wird vom zuständigen Gremium, dem Europäischen Betriebsrat der RHI, festgelegt. Diese Entscheidung muss gemäß genauen Verteilungsregeln erfolgen. Bei Anwendung dieser Verteilungsregeln wird voraussichtlich folgende Sitzverteilung gelten: Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird 11 von den Aktionären gewählte Nicht Geschäftsführende Mitglieder umfassen. Daher können die Arbeitnehmer 6 Arbeitnehmervertreter entsenden (Drittelparität). Diese 6 Sitze wären wie folgt zu verteilen:

Österreich: 1 Sitz

Niederlande: 1 Sitz

Deutschland: 1 Sitz

Italien: 1 Sitz

Vereinigtes Königreich: 1 Sitz

Irland: 1 Sitz

Nach abgeschlossener Sitzverteilung können die Arbeitnehmer jedes EU-Mitgliedstaats, für den ein Sitz zusteht, nach den Regeln des lokalen Rechts ihren Vertreter in den Verwaltungsrat der RHI-MAG entsenden. In Österreich ist der Konzernbetriebsrat für die Entsendung zuständig.

8.2 Zwingender Inhalt des Verschmelzungsplans gemäß § 5 Abs 2 EU-VerschG und den Vorschriften des Niederländischen Zivilgesetzes

Der Verschmelzungsplan umfasst die Bedingungen der Verschmelzung gemäß Artikel 2:312, Artikel 2:326 und Artikel 2:333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches und § 5 EU-VerschG sowie § 220 AktG, die von den Leitungsorganen erstellt und beschlossen worden sind. Der Aufsichtsrat bestätigt die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Verschmelzungsplans.

8.3 Unterwerfungserklärungen von RHI-MAG

Gemäß dem Verschmelzungsplan (*Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung*) beabsichtigt RHI-MAG entsprechend § 12 Abs 1 Z 2 EU-VerschG ausdrücklich zu akzeptieren, dass im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung zum Verschmelzungsplan, die RHI-Aktionäre gemäß § 225c ff AktG ein Überprüfungsverfahren beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, betreffend das Umtauschverhältnis einleiten können.

Gemäß dem Verschmelzungsplan (*Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung*) beabsichtigt RHI-MAG entsprechend § 11 Abs 2 EU-VerschG ausdrücklich zu akzeptieren, dass im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung zum Verschmelzungsplan, die RHI-Aktionäre gemäß § 225c ff AktG ein Überprüfungsverfahren beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, betreffend das Barabfindungsangebot einleiten können.

9. Stellungnahme des Aufsichtsrats

9.1 Nach eingehender Prüfung der vorgeschlagenen Transaktion auf Basis des Verschmelzungsberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats der RHI-MAG vom 23.06.2017 und des Prüfungsberichts der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG vom 23.06.2017 gelangt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass die Angaben im vorliegenden Verschmelzungsplan vollständig und richtig sind und der Verschmelzungsvorgang ausführlich erörtert wird. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Angaben des Verschmelzungsplans werden eingehalten. Nach den Bestimmungen des Verschmelzungsplans, den Ausführungen des Vorstands von RHI und des Verwaltungsrats der RHI-MAG im gemeinsamen Verschmelzungsbericht, insbesondere zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung, und nach dem Verschmelzungsprüfbericht der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG wird die Verschmelzung rechtlich korrekt ausgeführt.

9.1.1 In Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Verschmelzungsplan vom 23.06.2017 erhält jeder Berechtigte RHI Aktionär für jede gehaltene RHI-Aktie eine RHI-MAG Aktie im Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00. Die Barabfindung, die RHI-Aktionären in Übereinstimmung mit § 10 EU-VerschG angeboten wird, beträgt EUR 26,50 je RHI-Aktie.

9.1.2 Im Rahmen der Unternehmensbewertung wurde eine Bandbreite des Marktwerts des Eigenkapitals der RHI iHv MEUR 1.002 bis MEUR 1.108 festgestellt. Dies entspricht einem Wert je Aktie iHv EUR 25,2 bis EUR 27,8.

9.2 Der Vorstand der RHI und der Verwaltungsrat der RHI-MAG sind zudem zu dem Ergebnis gekommen, dass das Barabfindungsangebot am oberen Ende des Marktwertes je RHI-Aktie angemessen ist und in dieser Höhe festgesetzt wird.

- 9.3** Im Rahmen der Prüfung der Verschmelzung hat die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG als unabhängiger Verschmelzungsprüfer für RHI gemäß § 7 EU-VerschG und § 220b AktG iVm § 3 Abs 2 EU-VerschG den Verschmelzungsplan, die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und der Barabfindung überprüft und darüber schriftlich einen Bericht erstattet. Der Prüfungsbericht bestätigt uneingeschränkt, dass das vorgeschlagene Umtauschverhältnis und die Höhe des Barabfindungsangebots angemessen sind.
- 9.4** Der Aufsichtsrat hält daher in Übereinstimmung mit dem Prüfbericht des unabhängigen Verschmelzungsprüfers die Bewertung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung für richtig und das Umtauschverhältnis und die Barabfindung für angemessen.

10. Ergebnisse der Prüfung und Empfehlung

Der Aufsichtsrat von RHI hält als Ergebnis seiner Prüfung fest:

Die Angaben im vorliegenden Verschmelzungsplan sind vollständig und richtig. Der Verschmelzungsvorgang wird ausführlich erörtert. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des obligatorischen Inhalts des Verschmelzungsplans werden eingehalten. Nach den Bestimmungen des Verschmelzungsplans, den Ausführungen des Vorstands der RHI und des Verwaltungsrats der RHI-MAG im gemeinsamen Verschmelzungsbericht vom 23.06.2017, insbesondere zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung, und nach dem Verschmelzungsprüfbericht der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG wird die Verschmelzung rechtlich korrekt ausgeführt.

Die Durchführung der Verschmelzung ist wirtschaftlich zweckmäßig und für die Aktionäre von RHI vorteilhaft. Das Umtauschverhältnis ist ebenso wie die angebotene Barabfindung angemessen. Der Aufsichtsrat empfiehlt daher den Aktionären, in der Hauptversammlung für die Verschmelzung und die zuvor stattfindende Spaltung zu stimmen.

Dieser Bericht des Aufsichtsrats betreffend die Prüfung der grenzüberschreitenden Verschmelzung der RHI AG mit der RHI-MAG N.V. gemäß entsprechendem Verschmelzungsplan ist vom Aufsichtsrat am 23.06.2017 beschlossen worden.

Anlagen:

Anlage ./1 Prüfbericht der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als Verschmelzungsprüfer

[Unterschriftenseite folgt]

Wien, 23.06.2017

Dr. Herbert Cordt
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
RHI AG



Dr. Wolfgang Rutenstorfer
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
RHI AG

